

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 23. März 2000

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Inselgemeinde Langeoog zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ gelegenen als SO III „Sondergebiet für Familienerholung“ festgesetzten Baugebiete vom 12. 03. 1998	9

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Inselgemeinde Langeoog zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ gelegenen als SO III „Sondergebiet für Familienerholung“ festgesetzten Baugebiete vom 12. 3. 1998.

Präambel

Auf Grund der §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) – in der z. Z. geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der z. Z. geltenden Fassung – wird die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über den Erlass einer Veränderungssperre vom 12. März 1998 gemäß Beschluss des Rates der Inselgemeinde Langeoog vom **16. März 2000** wie folgt geändert.

§ 1 Geltungsbereich

Für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ gelegenen als SO III „Sondergebiet für Familienerholung“ festgesetzten Baugebiete gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Mittelstraße 10 (Flurstück 84/5) und die Grundstücke Barkhausenstraße 29, 31, 33 und 35 (Flurstücke 37/7, 35/4 und 38). Die Lage des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 4 Inkrafttreten

– erhält folgende Fassung –

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach Ablauf **eines Jahres** außer Kraft, sofern keine erneute Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 2 BauGB vorgenommen wird.

Langeoog, den 17. März 2000

Der Bürgermeister
U. Lümkemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Inselgemeinde Langeoog

Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D „Ortsmitte“

mit Begründung



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Begründung

zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“

In der Kurzerläuterung zur Veränderungssperre in Verbindung mit der zweiten Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“, die am 26. 3. 1998 rechtswirksam wurde, wurden bereits die Gründe für die Veränderungssperre als auch die Ziele der zweiten Änderung des Bebauungsplanes D erläutert.

An den Planungszielen wird unverändert festgehalten.

Im Zusammenhang mit der zweiten Änderung des Bebauungsplanes D sind während der Geltungsdauer der Veränderungssperre zahlreiche Rechtsfragen erörtert worden, die sich gegebenenfalls auf die Geltungsbereiche anderer Bebauungspläne erstrecken. Eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen konnte bislang nicht abschließend geklärt werden.

Um in der Angelegenheit auch für die Betroffenen zu einer sachge-rechten und rechtlich nicht zu beanstandenden Regelung zu kommen, soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, rechtlich noch nicht ausreichend geklärte Sachverhalte abschließend zu prüfen.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass nach Ablauf dieser Verlängerung der Veränderungssperre die zweite Änderung des Bebauungsplanes D in einer Form rechtswirksam werden kann, die den genannten Grundsätzen entspricht.

Da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die in Rede stehenden Änderungen des Bebauungsplanes D auch tatsächlich materiell-rechtlich umgesetzt werden, ergeben sich für die Betroffenen auch keine Nachteile. Für den Fall, dass Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der

Verlängerung der Veränderungssperre bestehen, steht für die Gemeinde fest, dass umgehend eine positive Beschlussfassung zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes D ins Auge zu fassen ist und diese rechtswirksam werden soll.

Langeoog, den 17. März 2000

Der Bürgermeister

U. Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor

F. Göken

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 16. März 2000 die Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ ge-

legen als SO III „Sondergebiet für Familienerholung“ festgesetzten Baugebiete vom 12. 3. 1998 beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Langeoog, den 17. März 2000

(L. S.)

Inselgemeinde Langeoog

F. Göken

Gemeindedirektor